



Satzung

vom 13. August 2014,
zuletzt geändert am 17. August 2017.

§1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Christopher Street Day Pirna e.V.**“
2. Als Kurzbezeichnung kann die Bezeichnung „CSD Pirna“ geführt werden.
3. Sitz des Vereins ist Pirna.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2014.

§2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a. bestehende Vorurteile gegenüber homo-, bi-, intersexuellen und transidenten Personen entgegenzuwirken und deren Diskriminierung abzubauen
 - b. Förderung der sexuellen Identitätsfindung
 - c. der Ausgrenzung von Menschen mit HIV und AIDS zu begegnen
 - d. Unterstützung von Menschen mit HIV und AIDS, vor allem aus der homosexuellen Szene
 - e. Unterstützung von Menschen, die auf Grund ihrer sexuellen und/oder geschlechtlichen Orientierung Opfer von Gewalt jeglicher Form wurden
 - f. Förderung der Kommunikation und Zusammengehörigkeit der Vereinsmitglieder
 - g. kulturelle Förderung der Region
 - h. Unterstützung homo-, bi-, intersexueller und transidenter Personen, die in ihrem Heimatland politisch verfolgt werden
2. Der Vereinszweck soll insbesondere durch
 - a. öffentliche Aufklärung und Beratung über Homosexualität und Transidentität
 - b. öffentliche und kulturelle Veranstaltungen (insbesondere durch den Christopher Street Day)
 - c. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie der Mitarbeit in nationalen und internationalen Organisationen vor allem im Rahmen des Christopher Street Day Pirna erreicht werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstständig und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
6. Bei Bedarf ist der Vorstand ermächtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
8. Jeder Beschluss, der in das Vereinsregister eingetragen werden muss, ist vor seiner Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Falls das Finanzamt Bedenken wegen möglicher Auswirkungen auf den steuerrechtlichen Status des Vereins äußert, soll der Beschluss nicht zur Registrierung vorgelegt werden, sondern auf einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.

§4 – Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Vereinsangehörige sind aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
3. Aktives Mitglied sind alle Mitglieder, die sich im Verein aktiv betätigen.

4. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen über 18 Jahre sowie juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Sie haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Mitgliedes. Sie haben Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
6. Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Mitglieder im Alter von 14 bis 17 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt, können aber kein Amt bekleiden, d.h. können nicht in ein Amt gewählt werden. Mitglieder im Angestelltenverhältnis mit dem Verein sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgenommen.

§5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Beschränkt geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen für diesen Antrag des Einverständnisses ihrer/ ihres gesetzlichen Vertreter/s. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit ihrem Einverständnis für die Zahlung der Beiträge ihres/ ihrer jeweiligen Kindes/r aufzukommen.
3. Über den Aufnahmeantrag und den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Eintrittsdatum. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung per E-Mail. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

§6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins. (Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.)
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss

schriftlich oder zu Protokoll des Vorstandes des Vereins gerichtet werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand des Vereins durch Beschluss erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und somit ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied längere Zeit seiner Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, insbesondere wenn es mit seiner Beitragszahlung mehr als 3 Monate in Rückstand gerät und trotz Mahnung seinen Vereinsbeitrag nicht innerhalb von 4 Wochen bezahlt, grob bzw. wiederholt schuldhaft gegen die Satzung verstößt, sich unehrenhaft verhält, Unehrllichkeiten oder sonstige das Ansehen des Vereins schwer schädigende Äußerungen oder Handlungen vornimmt. Der Ausschluss bedarf einer schriftlichen Mitteilung auf dem Postweg.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung etwaig überzahlter Beiträge zu.

§7 – Vereinsbeitrag und Finanzhaushalt

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung beginnt für ein eingetretenes Mitglied mit dem 01. des Beitrittsmonats.
2. Für Förder- und Ehrenmitglieder, juristische Personen/ Organisationen/ Unternehmen gilt ein gesonderter Beitrag, der in der Beitragsordnung geregelt wird.
3. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonders dringenden Gründen durch Beschluss den Beitrag ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
4. Fällige Beitragsforderungen werden durch den Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das betroffene Mitglied zu tragen.
5. Die Beiträge werden nur durch das Mitglied an den Verein auf das Vereinskonto überwiesen oder bar an den Schatzmeister/ die Schatzmeisterin übergeben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

6. Der Verein bestreitet seinen finanziellen Bedarf aus folgenden Einnahmen in Übereinstimmung mit einem von der Mitgliederversammlung bestätigtem Finanzhaushalt:
 - a. Beiträge
 - b. Sonstige Einnahmen aus Sponsorenverträgen
 - c. Öffentlichen Zuwendungen / Zuschüssen
 - d. Einnahmen aus Veranstaltungen
 - e. Spenden
 - f. aus wirtschaftlichen Bereichen

§8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand nach § 26 BGB

§9 – Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Jedes einzelne Mitglied des Vorstands kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss unmittelbar einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung mittels Schreiben / E-Mail an alle Mitglieder ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung der Einladungen folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Mitgliederversammlungen können auch elektronisch durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass jedem Mitglied ein Internetanschluss und das vereinbarte

Online-Medium zur Verfügung steht. Andernfalls ist immer eine örtliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Widerspricht mindestens ein Mitglied dem Verfahren einer elektronischen Mitgliederversammlung, ist ebenfalls eine örtliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitgliederversammlungen, deren Tagesordnung Wahlen zum Vorstand, Berichte des/der Schatzmeisters/in und/oder des/der Kassenprüfers/in sowie Änderungen dieser Satzung vorsieht, sind immer örtlich durchzuführen.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber mit einfacher Mehrheit.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
10. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben ist.
12. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung oder Änderungen des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
13. Mitglieder können auch in ihrer Abwesenheit in Ämter gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur für das Amt vorliegt.
14. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Gäste zulassen.

§10 – Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. dem Schatzmeister

Zusätzlich können bis drei Beisitzer gewählt werden.

2. Der Verein wird stets durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 gemeinsam vertreten.
3. Für Online Bankgeschäfte kann ein Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt sein. Es wird durch den Vorstand bevollmächtigt.
4. Personalunion innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
6. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, insbesondere dessen Vertretung nach außen. Er kann sich dabei einer Geschäftsstelle und der darin beschäftigten Mitarbeiter bedienen.
7. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so handeln die übrigen bis zur Wahl eines weiteren Mitgliedes alleine. Es ist in diesem Falle eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines weiteren Vorstandsmitglieds einzuberufen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Sitzungen des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei entweder der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sein muss. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen halbjährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§12 – Haftung des Vereins

1. Die Haftung der Organmitglieder des Vereins, der Vertreter nach § 30 BGB sowie der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
2. Werden die unter Abs. 1 genannten Personen im Außenverhältnis von einem Dritten zur Haftung in Anspruch genommen und liegt kein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor, so haben diese Personen gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von diesen Ansprüchen Dritter jeglicher Art.
3. Der Verein haftet im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§13 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung der über seine Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der über seine Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein tätig ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch weiter, wenn die oben genannten Personen aus dem Verein ausgeschieden sind.
4. Jedes Vereinsmitglied bewilligt mit seinem Vereinsbeitritt, dass von ihm Fotos und Videos gefertigt, journalistische Texte auch unter Namensnennung geschrieben und in der Presse oder im Internet veröffentlicht werden können. Die gleiche Einwilligung geben die sorgeberechtigten Eltern für ihre Kinder mit dem Vereinsbeitritt ihrer Kinder ab.

§14 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste und der zweite Vorsitzende als Liquidatoren bestellt, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt etwas anderes.
3. Bei Auflösung des Vereins sowie beim Wegfall der steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke, geht das verbleibende Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an die Deutsche Aidshilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dresden, den 17. August 2017

Die Mitgliederversammlung